

# **Nutzungsordnung**

## **der Stadt Hemmoor**

### **für die**

## **Kulturdiere**

**vom 15.11.2007**

**- i. d. F. der 3. Änderung vom 21.09.2017 -**

### **Präambel**

Die Stadt Hemmoor unterhält und betreibt die öffentliche Einrichtung *Kulturdiere*, An der Pferdebahn 55, 21745 Hemmoor, als Begegnungs- und Veranstaltungsstätte für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. In ihr sollen bevorzugt kulturelle und soziale Veranstaltungen stattfinden. Neben den Veranstaltungen der Stadt und der Samtgemeinde Hemmoor stehen die Räumlichkeiten daher grundsätzlich allen Vereinen, Verbänden und Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Hemmoor aber darüber hinaus auch Personen und Organisationen aus anderen Orten nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung offen.

### **§ 1 Nutzungen**

- (1) Die Nutzung der Kulturdiere ist grundsätzlich zugelassen für
  1. kulturelle und soziale Veranstaltungen der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Verbände, insbesondere Ausstellungen, Konzert- und Theateraufführungen, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen, wie Seminare, Kurse u. ä.,
  2. sonstige Veranstaltungen
- (2) Dieser Absatz ist mit Wirkung vom 13.12.2012 aufgehoben.
- (3) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung zur Benutzung der Kulturdiere versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, der Jugendschutz gefährdet ist oder die Veranstaltung mit dem Nutzungszweck der Kulturdiere nicht im Einklang steht.
- (4) Für Veranstaltungen die unter Abs. 1 Ziffer 2 fallen, ist nur ein(e) Gastwirt(in) oder ein(e) Lieferant(in) von fertigen Speisen (Catering-Service o. ä.) mit Geschäftssitz im Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor als Mieter der Kulturdiere zugelassen. Ausgenommen sind Veranstaltungen bei denen keine Bewirtung stattfindet oder nur alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen abgegeben werden.

### **§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten**

- (1) Die Räumlichkeiten werden ausschließlich durch die Stadt Hemmoor vergeben.
- (2) Gaststättenrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.

- (3) Eine Überlassung der Räume kann in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (4) Eine Nutzung der angemeldeten Räume ist nur dann möglich, wenn der Veranstalter die Benutzungsordnung als für sich verbindlich durch Unterschrift anerkennt.
- (5) Die überlassenen Räume stehen grundsätzlich mit Beginn der genehmigten Überlassungszeit zur Verfügung. Die Vergabe richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anträge, wobei dienstliche Veranstaltungen grundsätzlich bevorzugt sind.
- (6) Das Hausrecht obliegt der Stadt und wird von einer von ihr beauftragten Person ausgeübt. Für genehmigte Nutzungen wird dem Nutzer für die Dauer der Überlassungszeit das Hausrecht übertragen.
- (7) Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher und stellt die Stadt Hemmoor von allen Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Schadenersatzforderungen frei. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind, die der Stadt Hemmoor obliegen.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall die Vergabe von Räumlichkeiten vom Bestehen einer Veranstalterhaftpflichtversicherung zur Abdeckung möglicher, durch die Nutzung entstehender Schäden, auch solchen, die von Dritten verursacht wurden, abhängig machen.
- (9) Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.
- (10) Die Nutzer der Einrichtungen haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich der Stadt Hemmoor zu melden.
- (11) Dem Nutzer ausgehändigte Schlüssel sind von diesem nach Abschluss der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt; ebenso das Herstellen von Schlüsselduplikaten.
- (12) Die Aufbewahrung der Garderobe wird grundsätzlich vom Nutzer eigenverantwortlich geregelt. Die Stadt Hemmoor übernimmt keine Haftung. Für Schadenersatzansprüche gilt Abs. 7 sinngemäß.
- (13) Bei Veranstaltungen sind Tische und Stühle von den Veranstaltern selbst aufzustellen und abzuräumen. Alle Räumlichkeiten sind spätestens zum Ende der genehmigten Nutzungszeit vollständig gereinigt zu übergeben. Die Reinigung kann auch durch die Stadt gegen Kostenerstattung erfolgen.
- (14) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause sowie eventuelle Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden und ein ruhestörender Lärm vermieden wird.
- (15) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (16) In der gesamten Kulturdiele ist das Rauchen nicht erlaubt.
- (17) Abweichungen von der Benutzungsordnung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

### § 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Es beträgt für die Nutzung

|    |   | bis 6 Std | bis 24 Std | je weitere angefangene<br>24 Std |
|----|---|-----------|------------|----------------------------------|
| a. | des Erdgeschosses                         | 100,00 €  | 150,00 €   | 50,00 €                          |
| b. | des Ausstellungsraumes<br>Im Obergeschoss | 65,00 €   | 100,00 €   | 50,00 €                          |
| c. | der Klönstube allein                      | 20,00 €   | 25,00 €    | 10,00 €                          |
| d. | des gesamten Gebäudes                     | 140,00 €  | 200,00 €   | 100,00 €                         |

- (3) Während der Heizperiode vom 1.10. bis 30.4. und bei Beheizung der überlassenen Räume außerhalb der Heizperiode wird ein 10 %iger Aufschlag auf das Nutzungsentgelt als Heizkostenpauschale erhoben.
- (4) Wird gemäß § 6 kein Nutzungsentgelt erhoben, ist bei öffentlichen Veranstaltungen eine Betriebskostenpauschale von 25,00 € zu zahlen.

### § 4 Nebenbestimmungen

- (1) Zerbrochenes Geschirr sowie fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach den jeweils geltenden Einkaufspreisen dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Sonstige durch den Nutzer verursachte zusätzliche Kosten sind der Stadt Hemmoor bei entsprechendem Nachweis zu erstatten.
- (3) Die Stadt erhebt für jede Nutzung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150 €. Diese dient der Sicherung von Ansprüchen, die der Stadt z.B. aus mangelhafter Reinigung, Reparaturen oder Schadenersatz entstehen können.

### § 5 Zahlung

Das Nutzungsentgelt, die Betriebskostenpauschale und die Sicherheitsleistung sind im Voraus zu entrichten. Andere, nach § 4 fällig werdende Zahlungen, sind nach Erhalt der Rechnung abzugsfrei auf eines der Konten der Stadt Hemmoor zu überweisen.

### § 6 Sonderregelung

Bis auf Widerruf werden die gemeinnützigen Hemmoorer Vereine und Verbände sowie die Samtgemeinde Hemmoor von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am 16.11.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die *Benutzungsordnung für die Hemmoorer Kulturdiele* vom 15. Februar 1990 und die *Mietordnung der Stadt Hemmoor für die Hemmoorer Kulturdiele* vom 5. März 1992 (in der Fassung der Änderung durch die Euro-Anpassungssatzung vom 23. Juli 2001) außer Kraft.
- (3) Die Nutzungsordnung in der Fassung der 3. Änderung vom 21.09.2017 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Hemmoor, den 15.11.2007

**Stadt Hemmoor**

Saul  
Bürgermeister

Brauer  
Stadtdirektor